

Stadt Aschaffenburg | Postfach 10 01 63 | 63701 Aschaffenburg

Gegen Empfangsbekenntnis Firma Linde Material Handling GmbH Carl-von-Linde-Platz

63743 Aschaffenburg

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

Sachgebiet Umweltrecht und Verbraucherschutz

Sachbearbeitung XXX

Dienstgebäude Pfaffengasse 11

Zimmer-Nummer 012 Geschäftszeichen XXX

Telefon (0 60 21) 330-1385 Telefax (0 60 21) 330-679

E-Mail XXX
Datum 22.07.2022

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Firma Linde Material Handling GmbH vom 13.01.2022, eingegangen am 13.01.2022, vollständig zum 22.02.2022, für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffinfrastruktur mit Wasserstofferzeugung für die Betankung der betriebseigenen Flurförderfahrzeuge am Standort Dr.-Hans-Meinhardt-Allee 1, 63741 Aschaffenburg, Flur-Nr. 2981, Gemarkung Leider, gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anlagen

- 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk (Ausfertigung 2, bestehend aus zwei Ordnern)
- 1 Kostenanforderung
- 1 Formular Inbetriebnahmeanzeige
- 1 Formular Erhebungsbogen zur Neubewertung der Grundstücke
- 1 Empfangsbekenntnis (g. R.)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt folgenden

Bescheid:

I. Der Firma Linde Material Handling GmbH wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffinfrastruktur mit Wasserstofferzeugung für die Betankung der betriebseigenen Flurförderfahrzeuge am Standort Dr.-Hans-Meinhardt-Allee 1, 63741 Aschaffenburg, Flur-Nr. 2981, Gemarkung Leider, nach Maßgabe der Ziffern II – VI dieses Bescheides erteilt. Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenndaten zugrunde:

Rathaus · Dalbergstraße 15 | 63739 Aschaffenburg | Telefon (0 60 21) 3 30-0 | Telefax (0 60 21) 3 30-720

Bankverbindungen: Sparkasse Aschaffenburg | IBAN DE 07 7955 0000 0000 0107 51 | BIC BYLADE M1 ASA Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG | IBAN DE 92 7956 2514 0001 0300 00 | BIC GENODEF 1AB1 Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG | IBAN DE 72 7956 2514 0000 0330 06 | BIC GENODEF 1AB1 außerdem Konten bei: Commerzbank AG Aschaffenburg | Deutsche Bank AG Aschaffenburg Unicreditbank AG (HypoVereinsbank) Aschaffenburg | Postbank Frankfurt/Main

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 132 115 294 | Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 26 STA 000 001 916 58 Erreichbarkeit Bürgerservicebüro: Mo, Mi, Fr 7.30 – 13 Uhr | Di 7.30 – 17.30 Uhr, Annahmeschluss 17 Uhr | Do 9 – 19 Uhr, Annahmeschluss 18.30 Uhr

Sonstige Ämter: Servicezeiten Mo – Do, 6:30 – 19 Uhr | Fr 6:30 – 14:30 Uhr, nur nach vorausgehender Terminvereinbarung Bürgersprechstunde Oberbürgermeister: bitte Kontaktformular auf www.aschaffenburg.de/buergersprechstunde verwenden oder QR-Code scannen





1 Elektrolyseur:

2 x PEM-Differenzdruck-Elektrolyse-Stack max. 47 Nm³ h⁻¹ bzw. 100 kg d⁻¹ H₂ Lastbereich 50 – 350 kW

- 1 Hochdruckkompressor:

Aufstellung in schallisoliertem Container Betriebsdruck 500 bar

- 1 Hochdruckspeicher:

Lagermenge max. 150 kg H₂ Betriebsdruck max. 500 bar

- 1 Bündelwasserstoff:

Lagermenge max. 90 kg H₂

- 1 Container Prozessleittechnik
- 1 Dispenser:

Druckstufe 350 bar

II. Die Anlage ist gem. Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wie folgt einzuordnen:

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrens- art*	Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU
4.1.12	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	G	E

^{*} G: Genehmigungsverfahren gem. § 10 BlmSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

- III. Die Genehmigung nach Ziffer I schließt die erforderliche Baugenehmigung und Betriebssicherheitserlaubnis mit ein.
- IV. Der Genehmigung nach Ziffer I dieses Bescheides liegen als Bestandteile die mit dem Antrag eingereichten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Pläne und Unterlagen zugrunde, insbesondere:

• Zeichnerische Darstellungen

- Übersichtslageplan, M 1:25.000
- Übersichtslageplan, M 1:5.000
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Aschaffenburg
- Bebauungsplan Nr. 9/1 der Stadt Aschaffenburg, M 1:1.000
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1:2.000
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1:1.000
- Übersichtsplan, M 1:100
- Verfahrensschemata Wasserstoffinfrastruktur
- H2 Station
- Hydrantenplan
- Bestandsplan Gas/Wasser
- Lageplan, M 1:250
- Übersichtsplan, M 1:150
- Zonenplan Draufsicht
- Zonenplan Ansicht Süd
- Zonenplan Ansicht Ost
- Zonenplan Querschnitt
- Übersichtsplan Überschwemmungsgebiet allgemein
- Übersichtsplan Überschwemmungsgebiet, M 1:2.500
- Positionsplan, M 1:1.00
- Ansichten/Schnitte, M 1:100
- Entwässerungsplan, M 1:100
- Lageplan Werk 2
- Höhen- und Bestandsaufnahme, M 1:200
- Planung Blitzschutzfangeinrichtung
- Ex-Zonenplan, M 1:100
- Pläne Geräteparameter/Lastfluss/Lastverteilung/Kurzschlussbelastung/Energiebilanz/ Aschaffenburg

• Textliche Darstellungen

- Allgemeine Angaben zum Vorhaben
- Angaben zu Umgebung und Standort der Anlage
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Angaben zu gehandhabten Stoffen
- Angaben zur Luftreinhaltung
- Angaben zu Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen und elektromagnetischen Feldern
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu Abfällen
- Angaben zu Energieeffizienz/Wärmenutzung/Kosten-Nutzen-Vergleich
- Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks sowie zur Betriebseinstellung

- Bauordnungsrechtliche Angaben
- Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- Angaben zum Gewässerschutz
- Angaben zum Naturschutz
- Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Kurzbeschreibung i. S. d. § 4 Abs. 3 der 9. BlmSchV
- Zertifikate gem. ISO 14001:2015 sowie ISO 50001:2018
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9/1 der Stadt Aschaffenburg
- Technische Datenblätter
- Sicherheitsdatenblätter
- Schalltechnische Stellungnahme vom 06.10.2021
- Gefährdungsbeurteilung des notwendigen Anfahrschutzes vom 01.10.2021
- Blitzschutzkonzept vom 15.10.2021
- Brandschutzkonzept vom 08.11.2021
- Explosionsschutzdokument vom 12.10.2021
- Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV vom 03.02.2022
- Fachbericht vom 16.12.2021 zur Prüfung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts
- Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 01.02.2022
- Bauantrag vom 13.01.2022
- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 13.01.2022 mit Angaben zum Immissionsschutz
- Formular Statistik der Baugenehmigungen
- Statische Berechnungen vom 14.12.2021
- Angaben zum Neubau einer Trafostation
- Erklärungen über die Erfüllung des Kriterienkatalogs vom 13.01.2022
- Antrag auf isolierte Abweichung vom 03.12.2021
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Beschreibung zur Grundstücksentwässerung vom 04.01.2022
- Angaben zur Dimensionierung Versickerungsschacht Typ A
- Baubeschreibung zur Entwässerungsanlage vom 13.01.2022
- Angaben zur Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser vom 27.10.2021
- Auskunft der Stadt Aschaffenburg vom 19.08.2019 aus dem Altlastenkataster
- Antragsunterlagen gem. § 18 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gutachten vom 01.02.2017 zur geotechnische Erkundung

V. Die Genehmigung nach Ziffer I wird mit folgenden Auflagen versehen:

1 Allgemeines

1.1 Bindung an die Antragsunterlagen/Errichtung und Betrieb

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und den in Ziffer IV dieses Bescheides genannten Plänen und Unterlagen sowie nach den Vorgaben der Herstellerin zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben, regelmäßig und sorgfältig zu warten und instand zu halten sowie durch fachlich qualifiziertes Personal auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren.

Die aufgabenspezifische Schulung des Personals ist sicherzustellen. Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des Personals verantwortlich. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes

Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit der Anlagenherstellerin bzw. einem auf diesem Gebiet einschlägig tätigen Fachunternehmen abzuschließen.

Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Dabei sind der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Baubestimmungen.

1.2 Planabweichungen

Sofern Maßnahmen zur Errichtung der Anlage abweichend von der vorgelegten Planung durchgeführt werden sollen, sind die Änderungspläne mit Erläuterung der Abweichungen bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Änderungen dürfen vor Zustimmung der Genehmigungsbehörde nicht zur Ausführung gelangen.

Weitere Nebenbestimmungen, die sich aufgrund von Planabweichungen oder während der Errichtung und Betriebes der Anlage ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

1.3 Information der Genehmigungsbehörde bei Störungen

Die Genehmigungsbehörde ist über Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch welche die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnte oder Schäden an der Umwelt hervorgerufen werden können, unverzüglich zu informieren. Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung einer Störung erforderlich sind.

1.4 Aufbewahrung und Vorlage des Genehmigungsbescheides

Der vorliegende Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.5 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) nicht innerhalb eines Jahres nach Zustellung dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde,
- b) nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde,
- c) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder
- d) ein schriftlicher Genehmigungsverzicht der Betreiberin gegenüber der Genehmigungsbehörde erklärt wird.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der vorstehenden Fristen gem. Buchst. a) und b) bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung.

1.6 Stilllegung

Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen. Der Stilllegungsanzeige sind geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Anlage oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und/oder zur ordnungsgemäßen Verwertung von Reststoffen erforderlich sind, solange betriebsbereit gehalten werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. Dazu kann es beispielsweise gehören, die für die ordnungsgemäße Stilllegung benötigten sachkundigen Arbeitnehmer*innen sowie die für die Überwachung der Maßnahmen erforderlichen Personen bis zum Abschluss der Stilllegung weiter zu beschäftigen.

1.7 Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage

Für das Vorhaben ist eine Abnahme erforderlich. Das beigefügte Formblatt Inbetriebnahmeanzeige ist gemeinsam mit dem Formular Erhebungsbogen zur Neubewertung der Grundstücke spätestens zwei Wochen vor der geplanten zeitgleichen Inbetriebnahme der Gesamtanlage bzw. der aufeinanderfolgenden Inbetriebnahme von Anlagenteilen schriftlich ausgefüllt und unterschrieben bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Der Termin für die Abnahme wird nach Vorlage bzw. Ablauf der Vorlagefrist von der Genehmigungsbehörde festgesetzt.

Die Genehmigungsbehörde lädt die an der Abnahme zu beteiligenden Stellen ein. Die Genehmigungsbehörde und die beteiligten Fachstellen nehmen die auflagengetreue Errichtung und Inbetriebnahme sowie die Einhaltung der Auflagen im Betriebszustand ab. Die Genehmigungsbehörde entscheidet, ob die Anlage, ggf. unter der Voraussetzung der nachträglichen Erfüllung nicht eingehaltener Nebenbestimmungen, in Betrieb genommen werden kann bzw. weiterhin betrieben werden darf. In diesem Fall ist die nachträgliche Erfüllung der Genehmigungsbehörde innerhalb der von dieser gesetzten Frist unaufgefordert nachzuweisen.

Die Genehmigungsbehörde kann die Abnahme unter Vorbehalt und Erteilung zusätzlicher Nebenbestimmungen erklären, soweit dies aufgrund von Abweichungen gegenüber den Genehmigungsunterlagen oder aus ähnlichen Gründen erforderlich ist.

Soweit die betroffenen Fachstellen und Gutachter schriftlich zustimmen, kann von einem Termin zur Schlussabnahme abgesehen werden. Soweit für die Abnahme Kosten zu erheben sind, trägt diese die Betreiberin der Anlage.

2 Immissionsschutzrecht

2.1 Lärmschutz

- 2.1.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zu Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 zu beachten.
- 2.1.2 Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr einschließlich aller dazugehörigen Anlagenteile (z. B. Kompressoren, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende

Immissionswerte um mindestens 10 dB(A) unterschreitet und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beiträgt*:

Immissionsort	Immissionswerte in dB(A)	
	Tags (6 – 22 Uhr)	Nachts (22 – 6 Uhr)
IO 1: Am Lindenweg 7	55	40
IO 2: Wailandtstraße 15 (Tierheim)	65	50

^{*}Ein schalltechnischer Nachweis ist für den Normalbetrieb nicht erforderlich (s. hierzu Abschnitt II der Begründung).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

2.1.3 Die Anlage muss dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden.

Hinweis:

Der benachbarte Landschaftspark Schönbusch wurde mit dem Lärmaktionsplan der Stadt Aschaffenburg vom November 2017 als ruhiges Gebiet ausgewiesen (www.aschaffenburg.de/laermaktionsplan). Der L_{DEN} beträgt je nach Gebiet 55 dB(A) bzw. 50 dB(A). Dies ist bei dem Betrieb der Anlagen zu beachten.

2.2 Störfallschutz

Auf Basis der von der Firma XXX für das Flüssiggaslager am Standort XXX für die Nachbarschaft zur Verfügung gestellten Informationen, ist das Bedienungs- und Wartungspersonal entsprechend zu informieren bzw. zu schulen.

3 Abfallrecht

- 3.1 Bei der Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen sind die einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die einschlägigen Verordnungen, insbesondere die Abfallverzeichnisverordnung und die Nachweisverordnung zu beachten.
- 3.2 Die Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen. Falls eine Verwertung nicht durchführbar ist, sind die Abfälle entsprechend der Überlassungspflicht den Stadtwerken Aschaffenburg Kommunale Dienstleistungen Entsorgung als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Stadt Aschaffenburg zur Beseitigung zu überlassen. Neben den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sind die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Aschaffenburg zu beachten.

- 3.3 Gefährliche Abfälle zur Beseitigung, die von der Beseitigung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Stadt Aschaffenburg ausgeschlossen sind, sind gemäß dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH anzudienen.
- 3.4 Die Registrierungspflichten gem. § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz bzw. Nachweisplichten (gefährliche Abfälle) gem. § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz sind in Verbindung mit der Nachweisverordnung zu beachten. Insbesondere wird auf die Pflicht zur elektronischen Nachweisführung gem. Teil 2, Abschnitt 4 der Nachweisverordnung hingewiesen.

4 Baurecht

4.1 Planungsrecht

Die nachfolgend bildlich dargestellte Ersatzpflanzung im Bereich des Neuvorhabens ist dauerhaft zu erhalten:



4.2 Statik

- 4.2.1 Der Auftrag zur Prüfung und zur Bauüberwachung der statischen Berechnung wurde durch das Bauordnungsamt für die nach Kriterienkatalog zu prüfenden Bauteile erteilt (Art. 62 a Abs. 2 BayBO). Der spätere Prüfbericht zur statischen Berechnung wird Bestandteil der Genehmigung und ist bei der Ausführung zu beachten.
- 4.2.2 Mit der Herstellung der statisch relevanten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüfte statische Berechnung vorliegt, es sei denn, dass die Ausführung bauabschnittsweise durch den Prüfingenieur schriftlich freigegeben wurde.

4.3 Brandschutz

- 4.3.1 Die Angaben im Brandschutzkonzept vom 08.11.2021 von XXX sind bei der Bauausführung einzuhalten, soweit durch nachfolgende Auflagen nichts Abweichendes oder Ergänzendes geregelt wird.
- 4.3.2 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind dem neuen Bauzustand anzupassen. Bei der Planung und Ausführung ist das aktuelle Merkblatt über Feuerwehrpläne in der Region Bayerischer Untermain (Ausgabe 3 Stand 07/2021) zu beachten. Das Merkblatt ist unter der Homepage der Freiwilligen Feuerwehr Aschaffenburg unter den Downloaddateien vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz- einzusehen. Bei Rückfragen zu den Feuerwehrplänen wenden Sie sich an die Ansprechpartner auf der Homepage.
- 4.3.3 Die Erweiterung der Brandmeldeanlage ist entsprechend den Angaben im Brandschutzkonzept zu installieren. Hierbei ist das aktuelle Merkblatt für Brandmeldeanlagen für die Region Bayerischer Untermain zu beachten. Die Planung ist mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Sachgebiet 37.2 Einsatzvorbereitung, Arbeitsbereich 37.21 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz/ Brandschutzdienststelle, Tel: XXX, Mobil: XXX, abzustimmen.
- 4.3.4 Durch verantwortliche Sachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter, und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) sind folgende Anlagen nach § 2 PrüfVBau auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen und zu bescheinigen:
 - Brandmeldeanlage inkl. der Alarmierungseinrichtung

Die Bescheinigung ist spätestens mit Inbetriebnahme der Stadt Aschaffenburg vorzulegen.

4.3.5 Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sonstiger sicherheitstechnisch wichtiger Anlagen und Einrichtungen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen gestellt werden, insbesondere Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse, Feststellanlagen für Türen, automatische Schiebetüren in Rettungswegen, Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen, Blitzschutzanlagen und Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen, sind vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend - jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren - durch Sachkundige im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 SPrüfV zu prüfen und zu sind die Verwendbarkeitsnachweise Dabei zu berücksichtigen: weitergehende Anforderungen in diesen Verwendbarkeitsnachweisen bleiben unberührt. Die erste Bestätigung ist der Stadt Aschaffenburg spätestens bis zur ersten Inbetriebnahme vorzulegen.

4.4 Abweichung

Von den nach Art. 6 BayBO erforderlichen Abstandsflächen von 6 m (2 x 3 m) zwischen dem bestehenden Kühlturm und den neu geplanten Containern (geplanter Abstand ca. 4,10 m) wird gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung zugelassen. Die Abweichung ist im vorliegenden Fall akzeptabel, da von Seiten des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Belichtung und Belüftung sind hier nicht relevant, da es sich um rein technische Anlagen und nicht um Aufenthaltsräume handelt. Die Abweichung ist im vorliegenden Fall vertretbar, da sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlichrechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Satz 1 BayBO vereinbar ist. Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kann die Abweichung erteilt werden.

5 Wasserrecht

- 5.1 Die Anlage ist gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen auszuführen und zu betreiben.
- 5.2 Bei der Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung), der TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) sowie des Arbeitsblattes DWA-A 138 eigenverantwortlich einzuhalten. Sollten diese Anforderungen nicht erfüllt werden, muss eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (Untere Wasserbehörde) beantragt werden.
- 5.3 Schadstoffhaltiges Niederschlagswasser darf nicht versickert werden.
- 5.4 Im Bereich der Versickerungsflächen/der Versickerungsanlage dürfen weder Pflanzenschutznoch Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt bzw. wassergefährdende Stoffe gelagert werden.
- 5.5 Die Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlagen und die Versickerungsleistung sind eigenverantwortlich für den Zeitraum ihrer Nutzung zu gewährleisten.
- 5.6 Die Auffüllungen dürfen aus Vorsorgegründen nicht durchsickert werden. Im Bereich der Versickerungsanlage ist ein entsprechender Bodenaustausch vorzunehmen, sofern dieser zur Vermeidung einer Durchsickerung der Auffüllungen notwendig ist.
- 5.7 Die anfallenden Abwässer aus Wasserstofferzeugung (Wasserenthärtung, Gasaufbereitung) und den Betankungsvorgängen sind zusammen mit dem Abwasser des Standorts über die Betriebskanalisation der öffentlichen Mischwasserkanalisation zuzuführen.
- 5.8 Während der Bauarbeiten und dem Betrieb der geplanten Anlage austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt werden. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind ständig vorzuhalten.
- 5.9 Es dürfen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten ins Erdreich, Gewässer oder Abwasser gelangen.

- 5.10 Die Betreiberin hat eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV zu erstellen und zu führen. Die vollständige Anlagendokumentation ist den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 5.11 Die Betreiberin hat das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen dieses Merkblattes kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.

6 Arbeitsschutz- und Betriebssicherheitsrecht

- 6.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den eingereichten Plänen und Unterlagen zu erfolgen.
- 6.2 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind die entsprechenden Gesetze, Vorschriften und Technischen Regeln zu beachten und einzuhalten.
- 6.3 Die in Annex 3 des Prüfberichtes zum Erlaubnisantrag nach §18 BetrSichV (Prüfberichtnummer: 3156051-550-PR-30.11.2021) der zugelassenen Überwachungsstelle genannten Maßnahmen sind umzusetzen.
- 6.4 Die in Annex 4 des Prüfberichtes zum Erlaubnisantrag nach §18 BetrSichV (Prüfberichtnummer: 3156051-550-PR-30.11.2021) der zugelassenen Überwachungsstelle genannten Hinweise sind zu berücksichtigen.
- 6.5 Die Inbetriebnahme der Gasfüllanlage darf nur erfolgen, wenn bei der Prüfung vor Inbetriebnahme gem. §15 BetrSichV durch die zugelassene Überwachungsstelle keine sicherheitstechnischen Mängel festgestellt worden sind.
- 6.6 Eine Kopie der Bescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme gem. §15 BetrSichV ist der Regierung von Unterfranken Gewerbeaufsichtsamt vorzulegen.
- 6.7 Mit der Montage, Installation, Betrieb, Änderung, Instandhaltung, Instandsetzung, Reinigung und Stilllegung der Anlage darf nur geeignetes Personal betraut werden, welches aufgrund der fachlichen Qualifikation, wie z.B. Ausbildung, Berufserfahrung, zeitnahe berufliche Tätigkeit und angemessener Weiterbildung, entsprechend geeignet ist und zugleich über die notwendigen Geräte und Ausrüstungsteile für eine gefahrlose Durchführung der Arbeiten verfügt.

Hinweise:

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind verschiedene Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erfüllen. Diese Anforderungen ergeben sich u. a. aus der Gefahrstoffverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen wie Baustellenverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung. Nach diesen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes hat die Verpflichtungen zur Einhaltung der Anforderungen primär der Arbeitgeber zu tragen.

7 Entwässerung

- 7.1 Die Entwässerung ist an die bereits vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage anzuschließen.
- 7.2 Regen- und Schmutzwasser sind getrennt abzuleiten.
- 7.3 Das anfallende Schmutzwasser ist über die Grundstücksentwässerungsanlage und dem Grundstücksanschluss dem Mischwasserkanal der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt Aschaffenburg zuzuführen.
- 7.4 Grund-, Quell- und Drainagewasser dürfen nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Aschaffenburg eingeleitet werden.

Hinweis:

Auf die §§ 11 und 12 der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Aschaffenburg (Entwässerungssatzung – EWS) wird im Besonderen hingewiesen.

8 Naturschutzrecht

Hinweis:

Unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen wird an die Betreiberin appelliert, dem Thema Artenschutz verstärkte Beachtung zu schenken und betriebliche Optimierungen zum Wohle des Artenschutzes vorzunehmen. Unter folgenden Links finden sich nützliche Informationen:

- https://www.umweltpakt.bayern.de/natur/fachwissen/174/einsatz-insektenfreundlicher-beleuchtungsanlagen
- https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an41122voith et al 2019 lichtverschmutzung.pdf
- http://www.artenschutz-am-haus.de/
- VI. Sofern die unter Ziffer V festgesetzten Auflagen im Widerspruch zu den mit Genehmigungsvermerk versehenen Plänen und Unterlagen stehen, gelten die Auflagen vorrangig.
- **VII.** Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich.
- VIII. Die Kosten dieses Bescheides hat die Firma Linde Material Handling GmbH zu tragen.
- IX. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 19.823,06 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Firma Linde Material Handling GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffinfrastruktur mit Wasserstofferzeugung für die Betankung der betriebseigenen Flurförderfahrzeuge am Standort Dr.-Hans-Meinhardt-Allee 1, 63741 Aschaffenburg, und hat daher am 13.01.2022 ihren diesbezüglichen Antrag beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg eingereicht. Das beabsichtigte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Hauptkomponenten:

- 1 Elektrolyseur (max. Erzeugung von 100 kg Wasserstoff pro Tag und einer max. Wirkleistung von 350 kW)
- 1 Hochdruckkompressor (Kolbenverdichter)
- 1 Hochdruckspeicher (Lagerung von max. 150 kg Wasserstoff)
- 1 Bündelwasserstoff (Temporäre Lagerung von max. 90 kg Wasserstoff)
- 1 Prozessleittechnik (Regelung und Steuerung der Wasserstoffinfrastruktur)
- 1 Dispenser (Abgabeeinrichtung für die Betankung der Fahrzeuge)

Per E-Mail 14.01.2022 bestätigte die Stadt Aschaffenburg den Eingang der Antragsunterlagen. Gem. städtischer Nachricht vom 28.01.2022 wurden sodann Nachforderungen erhoben. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde schließlich für den 22.02.2022 mit Schreiben vom gleichen Tage durch die Stadt Aschaffenburg bestätigt.

Das Genehmigungsverfahren war aufgrund der Anlagenzuordnung gem. Ziffer II (s. Seite 2) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das beantragte Vorhaben wurde daher durch die Stadt Aschaffenburg am 04.03.2022 im Main-Echo amtlich bekanntgegeben. Zugleich erfolgte die öffentliche Bekanntmachung auf der Website der Stadt Aschaffenburg sowie im UVP-Portal Bayern unter www.uvp-verbund.de/by.

Für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage war ebenso eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durchzuführen. Das Ergebnis dieser Vorprüfung, wonach für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wurde ebenfalls am 04.03.2022 im Main-Echo, auf der städtischen Website sowie im o. g. UVP-Portal unter Nennung der wesentlichen Gründe für diese Entscheidung bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen Geschäftsund Betriebsgeheimnisse) mit den der (ohne Genehmigungsbehörde Zeitpunkt Auslegungsbeginns zum des vorliegenden entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen lagen vom 14.03.2022 bis einschließlich 13.04.2022 im Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg öffentlich zur Einsicht aus.

Gleichzeitig wurden die o. g. Unterlagen für den vorstehenden Zeitraum auch vollständig im Internet unter www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachungen veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 14.03.2022 bis einschließlich 13.05.2022 schriftlich oder elektronisch beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg erhoben werden. Da diese unterblieben, wurde von der Durchführung des ursprünglich für den 24.05.2022 vorgesehenen Erörterungstermins abgesehen. Diese Entscheidung wurde am 20.05.2022 im Main-

Echo sowie auf der Website der Stadt Aschaffenburg unter www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachungen bekanntgegeben.

Im Zuge des Verfahrens wurden die folgenden Träger*innen öffentlicher Belange beteiligt:

- Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz (Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft)
- Bauordnungsamt (Bautechnik, vorbeugender Brandschutz, Denkmalschutz)
- Stadtplanungsamt
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Tiefbauamt
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Regierung von Unterfranken Gewerbeaufsichtsamt
- Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Dem beantragten Vorhaben stimmten alle beteiligten Stellen, teilweise unter Auflagen, zu.

II.

Die Stadt Aschaffenburg ist als untere Immissionsschutzbehörde für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sachlich und gem. Art. 22 Abs. 1 GO örtlich zuständig.

Für das Vorhaben besteht Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV), da dieses der Nr. 4.1.12 des Anhang 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen ist (vgl. obige Ziffer II, S. 2).

Aufgrund der unter obiger Ziffer II, S. 2 dargestellten Anlagenzuordnung war das Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV mit Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. § 10 BImSchG) durchzuführen. Über den Genehmigungsantrag war daher grundsätzlich innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von sieben Monaten zu entscheiden (vgl. § 10 Abs. 6a Satz 1 Alt. 1 BImSchG).

Die für das Vorhaben erforderliche Baugenehmigung gem. Art. 55 Abs. 1 BayBO wird aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen. Ferner wird die gebotene Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit erfasst (vgl. **Ziffer III**, S. 3 dieses Bescheids).

Die Genehmigung nach **Ziffer I** (s. S. 1) ist gem. § 6 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. den §§ 5 und 7 BlmSchG zu erteilen, weil unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen ergibt sich sowohl aus den Antragsunterlagen (inklusive Gutachten) als auch aus den Stellungnahmen der beteiligten Träger*innen öffentlicher Belange sowie den daraus resultierenden Auflagen.

Gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Auflagen verbunden werden (Nebenbestimmungen, vgl. **Ziffer V**, S. 4 ff.) soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Art. 40 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG). Dem Ziel, keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren hervorzurufen, wird durch die Nebenbestimmungen in Bezug auf Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Baurecht (inklusive Brandschutz), Wasserrecht, Arbeitsschutzund Betriebssicherheitsrecht sowie Entwässerung Rechnung getragen. Weniger einschneidende Maßnahmen kommen vorliegend nicht in Betracht, sodass die Auflagen auch erforderlich sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Ohne deren Festsetzung kann die Genehmigung nicht erteilt werden. Sie sind ebenfalls angemessen, da den Interessen der Allgemeinheit auf Schutz vor negativen Auswirkungen und Gefahren größeres Gewicht als dem nötigen Betreiberaufwand beizumessen ist.

Im Übrigen war gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage ebenso eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durchzuführen, da das Vorhaben gem. Anlage 1 zum UVPG wie folgt einzuordnen ist:

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
4.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter		A
	Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1		

Der in vorstehender Spalte 2 genannte Buchstabe hat It. Anlage 1 zum UVPG folgende Bedeutung:

A in Spalte 2: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung war zu klären, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG). Im Ergebnis war dies zu verneinen, da durch das Neuvorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Der beim Betrieb entstehende gasförmige Sauerstoff sowie der für Spül- und Inertisierungsvorgänge verwendete Stickstoff führt zu keiner Luftverunreinigung. Der zukünftige Betrieb der Flurförderzeuge mit Wasserstoff führt zu einer Minderung des bisher verwendeten Treibgases. Geräuschemissionen treten durch den Anlagenbetrieb sowie durch den Fahrverkehr lediglich auf dem Anlagengelände auf. Gem. vorgelegter schalltechnischer Stellungnahme werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sowohl am Tag als auch in der Nachtzeit um mehr als 10 dB (A) unterschritten. Eine Lärmbelästigung für die umliegende Nachbarschaft kann daher ausgeschlossen werden.
- Durch die geschützte Wasserstofflagerung (Anfahrschutz, Brandschutzwände) sowie anderweitige bauliche Maßnahmen federbelastete Sicherheitsventile, (z. В. Überspannungsableiter, Brandmelder, Blitzfangstange) und organisatorische Vorkehrungen (z. B. Umzäunung, Drucküberwachung, Temperaturüberwachung, Not-Aus-Konzept) wird sichergestellt, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Die Anlage wird ferner nur von unterwiesenem Personal bedient, welches auch in den Alarmplan der Anlage eingewiesen ist. Die verwendeten Baustoffe, Maschinen und Aggregate sind für ihre jeweilige Verwendung zugelassen und bereits langjährig einsatzerprobt. Dies gilt insbesondere für die Wasserstoffinfrastruktur. Der Standort des Vorhabens unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), da die entsprechenden Schwellenwerte nicht erreicht werden. Der Vorhabenstandort befindet sich auch außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes einer im nahen Umkreis befindlichen Flüssiggasumschlagsanlage.

Das Ergebnis gem. Ziffer VII (S. 12) findet seinen gesetzlichen Niederschlag in § 10 Abs. 1a BImSchG.

Nach § 10 Abs. 1a Satz 1 BlmSchG hat der Antragssteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Nach § 4a Abs. 4 Satz 4 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ist der AZB für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht.

Die von der Firma Linde Material Handling GmbH beantragte Wasserstoffanlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie (vgl. Nr. 4.1.12 des Anhang 1 der 4. BlmSchV).

Im beabsichtigten Betrieb werden jedoch keine relevanten gefährlichen Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 10 BImSchG eingesetzt.

Hierunter sind gefährliche Stoffe gem. Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (sog. CLP-Verordnung, vgl. § 3 Abs. 9 BlmSchG) zu verstehen.

Eine Relevanz liegt vor, wenn diese Stoffe in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können (vgl. § 3 Abs. 10 BlmSchG).

Laut der durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erstellten Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Wasser (Stand: 16.08.2018) sind insbesondere die vorhandenen Mengen der maßgeblichen Stoffe sowie deren Wassergefährdungsklasse (WGK) zu betrachten. Demnach wird gem. dortigem Anhang 3 bei folgenden Mengen von einer Relevanz ausgegangen:

Durchsatz/Lagerungskapazität (I/a bzw. kg/a oder kg bzw. I)	WGK
≥ 10	3
≥ 100	2
≥ 1.000	1

Gem. Antragsunterlagen werden ausschließlich folgende gefährliche Stoffe der WGK 1 in folgenden Mengen eingesetzt (vgl. Fachbericht zur Prüfung der Erforderlichkeit eines vollumfänglichen Berichts über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vom 16.12.2021):

Stoff/Gemisch	Spezifikation	Menge
Ionenaustauscherharz	Lewatit UP1292MD, Feststoff	20
Ionenaustauscherharz	Lewatit NM60, Feststoff	600 I
Kältemittel	R410a, flüssiges Gemisch	2,6 kg
Kältemittel	R513a, verflüssigtes Gas	3,2 kg
Kältemittel	R134a, verflüssigtes Gas	1,2 kg

Da die o. g. Mengen nach Anhang 3 der LABO/LAWA Arbeitshilfe zum AZB nicht erreicht werden, ist die Erstellung eines AZB für das beabsichtigte Vorhaben nicht erforderlich.

Die Kostenlastentscheidung nach **Ziffer VIII** dieses Bescheides (s. Seite 12) ergibt sich aus auf Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Danach hat die Firma Linde Material Handling GmbH die Kosten zu tragen, da sie durch Antrag vom 13.01.2022 die Amtshandlung (vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG) veranlasst hat.

Die Höhe der Gebühren laut **Ziffer IX** dieses Bescheids (s. Seite 12) richtet sich nach Art. 5 und Art. 6 KG i. V. m. den unten aufgeführten Tarifnummern der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz). Die Gebührenberechnung stellt sich wie folgt dar:

Gebühren			
Tarif-Nr. nach KVz	Amtshandlung		
8.II.0/1.1.1.2	Immissionsschutzrechtliche		
00,2	Neugenehmigung im Verfahren nach § 10		
	BlmSchG ohne durchzuführende UVP und		
	Investitionskosten von mehr als		
	2.500.00,00 € bis 25.000.000,00 €:		
	2.000.00,00 € 5.0 20.000.000,00 €.		
	15.750,00 € zuzüglich 4 ‰ der		
	2.500.000,00 € übersteigenden Kosten →		
	15.750,00 € + 4 ‰ x (2.951.500,00 €-		
	2.500.000,00 €)	17.556,00€	
8.II.0/1.3.1 i. V. m.	75 % des Betrags, der für den		
2.1.1/1.24.1.1.1	bauplanungsrechtlichen Teil der		
	Baugenehmigung zu erheben wäre, wenn sie		
	gesondert ausgesprochen würde (mind.		
	75,00 €) – vorliegend aufgrund der Tatsache,		
	dass das Vorhaben im Geltungsbereich eines		
	Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB		
	genehmigt wird:		
	75 % x 1 ‰ der Baukosten, mind. 75,00 € →		
	75 % x 1 ‰ x 416.500,00 €, mind. 75,00 €	312,38 €	
8.II.0/1.3.1 i. V. m.	75 % des Betrags, der für den		
2.I.1/1.24.1.2.2.2	bauordnungsrechtlichen Teil der		
	Baugenehmigung zu erheben wäre, wenn sie		
	gesondert ausgesprochen würde (mind.		
	75,00 €) – vorliegend aufgrund der Tatsache,		
	dass das Baurecht in		
	immissionsschutzrechtlichen Verfahren		
	vollumfänglich zu prüfen ist und die		
	Genehmigungsbehörde die Leistungen nach		
	§ 31 PrüfVBau nicht selbst erbringt:		
	75 0/ v 0 0/ day Davilsostay, wind 75 00 C		
	75 % x 2 % der Baukosten, mind. 75,00 € →	604 75 6	
8.II.0/1.3.1 i. V. m.	75 % x 2 % x 416.500,00 €, mind. 75,00 €	624,75 €	
2.I.1/1.30	75 % des Betrags, der für die zugelassene Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1		
Z.I. I/ I.JU	BayBO zu erheben wäre, wenn sie gesondert		
	ausgesprochen würde:		
	adogeoprochen warde.		
	75 % x 5 % des Werts des Nutzens, der		
	1	150.00 €	
	durch die Abweichung in Aussicht steht, mind. 75 € → 75 % x 5 % x 4.000,00 €	150,00 €	

8.II.0/1.3.1 i. V. m. 7.I.2/1.2	75 % des Betrags, der für die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde:		
	150,00 € bis 3.000,00 € → 330,00 €		
	entsprechend des entstandenen Verwaltungsaufwandes, davon 75 %	247,50 €	
8.II.0/1.3.2	Stellungnahme des umwelttechnischen Personals für den Bereich Immissionsschutz/Abfallvermeidung hinsichtlich des verursachten Verwaltungsaufwandes (mind. 250,00 €, höchstens 2.500,00 €):		
	9 Stunden x 81,97 €/Stunde	737,73 €	
8.II.0/1.3.2	Stellungnahme der Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft hinsichtlich des verursachten Verwaltungsaufwandes (mind. 250,00 €, höchstens 2.500,00 €):		
	3 Stunden x 64,90 €/Stunde	194,70	
Gebühren			19.823,06 €
gesamt			

Die Kosten werden gem. Art. 15 KG mit der Kostenentscheidung, spätestens mit Ablauf der zur Zahlung gesetzten Frist, fällig.

Hinweise:

- 1 Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht gem. § 13 BlmSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- 2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Jürgen Herzing Oberbürgermeister